

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28. Februar 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/190

Dresden,
27. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan Hippold (CDU)

Drs.-Nr.: 7/1830

**Thema: Verwaltungsverfahren zur Schiffbarkeitserklärung des
Bärwalder Sees (Naturschutzrechtliches Gutachten)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Was war die konkrete Aufgabenstellung zur Anfertigung
des naturschutzrechtlichen Gutachtens vom 27.10.2018,
angefertigt vom Naturschutzzinstitut Region Dresden e. V.,
zur Schiffbarkeitserklärung für den Bärwalder See?**

In der dem Gutachten vom 27. September 2018 zugrundeliegenden
Aufgabenstellung vom 12. Dezember 2016 für den „Artenschutzfachbeitrag
zur vorhandenen und geplanten Nutzung des Bärwalder Sees im Rahmen
der Feststellung der Fertigstellung (FdF)“ lautet die Zielstellung (Seite 5):

*„Um auszuschließen, dass die derzeitige und künftige Nutzung des
Bärwalder Sees zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und
Landschaft führt, sind artenschutzrechtliche Aspekte gutachtlich zu prüfen.“*

Weiterhin wurde die Aufgabenstellung unter dem Punkt 3 „Teilaufgaben/
Ausschreibungsgegenstand“ (Seite 5 ff.) wie in der Anlage I
wiedergegeben formuliert.

**Frage 2: Wie ist das Ausschreibungsverfahren für die Erstellung
eines derartigen Gutachtens erfolgt?**

Im Vorfeld der Vergabe wurde in Abstimmung mit dem vormaligen
Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) zunächst eine konkrete
Leistungsbeschreibung - unter Zugrundelegung der ebenfalls durch die
LDS erstellten Projektbeschreibung zur Feststellung der Fertigstellung
(FdF) des Bärwalder Sees für die allgemeine Schifffahrt gemäß § 17
Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom

Seite 1 von 4

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



2020/25052

11. November 2016 - für das zu erstellende Gutachten erarbeitet. Mit E-Mail vom 30. November 2016 wurde die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als Ausbautreibende und bergrechtlich Verantwortliche für den Bärwalder See von der LDS zur Vergabe des Gutachtens auf Basis der Leistungsbeschreibung vom 28. November 2016 aufgefordert.

Die in der Leistungsbeschreibung formulierte Aufgabenstellung wurde in den Unterlagen vom 12. Dezember 2016 der LMBV wortgleich übernommen. Im Februar 2017 übermittelte die LMBV die eingegangenen Angebote an die LDS. Deren obere Naturschutzbehörde prüfte daraufhin die fachliche Geeignetheit der Bieter, deren eingegangene Angebote und gab eine Empfehlung zur Vergabe. Diese Empfehlung wurde der LMBV übermittelt.

Frage 3: Wann wurde dieses Gutachten in Auftrag gegeben (Zeitpunkt), wie lang war der Untersuchungszeitraum und zu welchem Ergebnis kommt das naturschutzrechtliche Gutachten bezüglich der Schiffbarkeitserklärung für den Bärwalder See?

Zwischen dem Auftraggeber LMBV und dem Auftragnehmer Naturschutzzentrum Region Dresden e. V. wurde am 20. Februar 2017 der Vertrag zur Erbringung der Leistung in Form des Gutachtens „Artenschutzfachbeitrag zur vorhandenen und geplanten Nutzung des Bärwalder Sees im Rahmen der Feststellung der Fertigstellung (FdF)“ geschlossen.

Die ornithologischen Erfassungen wurden vom Auftragnehmer an mehreren Terminen vom 28. März 2017 bis zum 26. Oktober 2017 durchgeführt. Darüber hinaus wurden bereits vorhandene ornithologische Daten aus den Jahren 2009 bis 2017 gesichtet, aufbereitet und ausgewertet.

Bezüglich der Feststellung der Fertigstellung des Bärwalder Sees kommt das Gutachten zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (Kapitel 8, Seite 65 f.):

„Anhand der avifaunistischen Altdatenrecherche und den Erfassungsergebnissen des Jahres 2017 ist zu konstatieren, dass die Wirkungen der FdF auf brütende Wasservögel gering (Sommerhalbjahr) und die möglichen Wirkungen der FdF (im Winterhalbjahr) auf durchziehende, rastende und überwinternde Wasservogelarten problematisch sind. [...] Für die rastenden und überwinternden Wasservogelarten, welche die freie Seefläche nutzen, können insbesondere optische Wirkungen auf dem See, die von allen Wasserfahrzeugen ausgehen, erhebliche Störungen bewirken. Erhebliche Störungen auf rein semiaquatische Durchzügler, die an Uferstreifen, Sand- und Schlickflächen oder Schilfbänken gebunden sind, können sich durch Befahrung nahe entlang am Ufer ergeben. Die Bestände der Wasservögel des Bärwalder Sees können jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausreichend erhalten werden.“

Zur Wasserfläche V3 in der Mitte des Sees wird ausgeführt (Kapitel 7.1, Seite 57):

„Die Schutzzone ist ganzjährig einzurichten, um sowohl den im Sommer mausernden, als auch im Winter rastenden Wasservögeln ausreichend Rückzugsraum zu bieten.“

In folgender Übersicht (Kapitel 7.1, Seite 55, Tabelle 9) dargestellte Vermeidungsmaßnahmen werden im Gutachten als notwendig erachtet. Zur räumlichen Verortung der einzelnen Maßnahmen wird auf Anlage 2 verwiesen.

Kürzel	Maßnahme	Inhalt	Zeitraum	Betroffene Nutzungen
V1	Anlegeverbot	Verbot des seewärtigen Anlandens am Ufer	11.2. – 31.10.	jegliche Wasserfahrzeuge
V2	Uferschutzzone	Fahrverbot im abgegrenzten Uferbereich (150 m-Streifen ab Uferlinie)	11.2. – 31.10.	Motorisierte Wasserfahrzeuge und Kite-Surfer
V3	Zentrale Schutzzone in der Seemitte	Nutzungs- und Befahrverbot	ganzjährig	jegliche Nutzungsart
V4.1	Sperrung des Sees im Winter	Fahr- und Nutzungsverbot des Sees für den Bootsverkehr	1.11. – 31.3.	jegliche Nutzung (außer Fahrgastschiffahrt)
V4.2		Fahr- und Nutzungsverbot des Sees für gefahrgeneigte Nutzungen	1.10. – 30.4.	gefahrgeneigte Nutzungen und motorisierten Flugverkehr
V4.3		Beschränkung der Nutzung auf festgelegte Route bzw. Korridor	1.11. – 31.3.	Fahrgastschiffahrt
V5	Sperrung sensibler Bruthabitate an Land	Betretungsverbot der Flächen zwischen Wirtschaftsweg und Ufer im bezeichneten Abschnitt am Nordwestufer	21.3. und 20.9.	Betretungsverbot durch Menschen und Haustiere
V6	Betretungsverbot Steinpackungen	Verbot des Betretens der Uferbefestigungen (Steinpackungen und Steinschüttungen)	11.4. - 31.8.	Betretungsverbot durch Menschen und Haustiere
V7.1	Schutzzone Uferschwalbe	Sperrung 200 m Radius um Uferschwalbenkolonie	ganzjährig	Jegliche Nutzung
V7.2		Sperrung der Bucht südlich der Uferschwalbenkolonie	20.4. und 10.9.	Jegliche Nutzung

Frage 4: Inwieweit wurden bei der Erarbeitung des Gutachtens die Belange der Nutzer des Sees, insbesondere der Fischerei und der gesetzlich vorgeschriebenen Hegepflicht, einbezogen und beim Ergebnis berücksichtigt?

Im Zuge der Bearbeitung wurden derzeitige und künftige Nutzungsinteressen, insbesondere bei der Auswahl der Vermeidungsmaßnahmen, berücksichtigt, soweit dies mit Artenschutzbelangen vereinbar ist. In diesem Rahmen wurden die

Einschränkungen der Nutzungen durch die dem Artenschutz dienenden Vermeidungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten.

Die beispielsweise durch die Gemeinde Boxberg/O.L. geltend gemachten touristischen Belange wurden bei der Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Auch Belange der Fischerei wurden mit dem Gutachter diskutiert und bei den Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Dies betrifft zum Beispiel den Zeitraum der winterlichen Sperrung.

Frage 5: Wurden bei der Anfertigung des Gutachtens aus behördlicher Sicht anerkannte Methodenstandards berücksichtigt?

Die ornithologischen Erfassungen sowie die Sichtung, Aufbereitung und Auswertung der vorhandenen ornithologischen Daten und deren Bewertung erfolgten gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörden und in enger Abstimmung mit der zur Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft gehörenden Sächsischen Vogelschutzwarte Neschwitz. Zur fachlichen Bewertung der Wirkungen des Schiffverkehrs, des Gemeingebrauchs und ausgewählter gefahrgeneigter Nutzungen (Windsurfen, Kitesurfen, Jetski, Wasserski) auf die Avifauna wurde einschlägige Fachliteratur herangezogen. Aus behördlicher Sicht wurden damit anerkannte Methodenstandards berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther

Anlagen: 2

Anlage 1

zur Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Landtagsanfrage Drs.-Nr.: 7/1830

„Teilaufgaben / Ausschreibungsgegenstand“

(Seite 5 ff. der Aufgabenstellung vom 12. Dezember 2016 zum Artenschutzfachbeitrag):

„Auf Grundlage der Projektbeschreibung (siehe Anlage 2 und 3) der oberen Wasserbehörde, die Aussagen zur derzeitigen und künftigen Nutzung des Sees enthält, hat der Auftragnehmer folgende Leistung zu erbringen:

Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG

- a) *Sichtung der vorhandenen Daten zur Avifauna des Bärwalder Sees für die Jahre 2009 bis 2016. Die dafür nötigen Datenquellen Daten sind mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) abzustimmen. Bei Bedarf ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Datenanfrage an ornitho.de zu stellen. Die Kosten für die Beschaffung der Daten übernimmt der Auftraggeber. Diese Daten sind durch die geplanten Erfassungen der Avifauna im Sommerhalbjahr 2017 (siehe Punkt 3 d) zu ergänzen.*
- b) *Sichtung der vom Auftraggeber bzw. von der LDS bereitgestellten Gutachten, Materialien und Genehmigungen (siehe unter Pkt. 5 [2], [3], [4], [6], [7], [8] und [9]).*
- c) *Sichtung des MultiBase-Datenbankauszugs zu vorkommenden Arten. Der Datenbankauszug wird von der uNB LK Görlitz auf Anfrage und unter Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (im Shape-Format) bereitgestellt. Ist feststellbar, dass zur gutachterlichen Einschätzung der Vorhabenauswirkungen weitere Datenerfassungen notwendig werden, sind diese nach den gängigen Standardmethoden in Absprache mit dem Auftraggeber, der LDS und der uNB durchzuführen.*
- d) *Kartierung der Avifauna im Sommerhalbjahr 2017*
 1. *Rastererfassung der Wasservögel auf dem See*
 - *Einteilung des Sees in gut im Gelände erkennbare Abschnitte und Erfassung der Wasservögel getrennt nach diesen Abschnitten*
 - *Einteilung des Gewässers erfolgt in Absprache mit der uNB und der BfUL (Vogelschutzwarte Neschwitz)*
 - *Erfassung im Zeitraum von April bis September 2017*
 - *pro Monat sind vier Erfassungen, jeweils zweimal sonnabends/sonntags oder feiertags und zweimal dienstags bis donnerstags, durchzuführen*
 - *Dokumentation von Beobachtungsbedingungen und besonderen Vorkommnissen*
 - *besonderes Augenmerk auf Störungen der im See befindlichen Ruhezone (siehe Anlage 1 und 3, Genehmigung Punkt 5 unter [2]):*
 - o *Dokumentation von Verstößen (Datum, Uhrzeit, Bildnachweis), gegebenenfalls Meldung an die LDS, Referat 36 wenn Bildnachweis und Bootsnummer vorliegen*
 - o *Verhalten der Wasservögel bei Störung (Dokumentation des Verhaltens der Wasservögel, Schätzung der Abstände zwischen Störquelle und Vögeln)*
 - o *Sollten Störungen zu nicht verwertbaren Ergebnissen führen, so sind die Erfassungen nach Rücksprache mit der uNB und der LDS abubrechen.*

2. Kartierung der Avifauna und wertvoller Bruthabitate im Bereich der Uferlinie (bei maximaler Wasserspiegellage 125 Meter NHN) außerhalb von bebauten Uferbereichen und Badestränden
 - wasserseitige Kartierung der für Brutvögel relevanten Habitate sowie Kartierung der dort vorkommenden Brutvögel:
 - o wasserseitige Kartierung relevanter Brutvogelhabitate (Größe, Ausprägung)
 - o Kartierung der Avifauna aller relevanten Brutvogelhabitate in
 - o Abstimmung mit uNB und BfUL (VSW)
 - o quantitative Erfassung vorkommender Brutvogelarten
 - o Erfassung im Zeitraum von April bis Juni 2017
 - o 4 Erfassungstermine, verteilt über den Erfassungszeitraum
 - Landseitige Kartierung der vorkommenden Brutvögel
 - o Auswahl repräsentativer Lebensräume in Absprache mit uNB und BfUL (VSW)
 - o quantitative Erfassung vorkommender Brutvogelarten
 - o Transekterfassung in ausgewählten Lebensräumen: jeweils Breite 100 Meter, Länge circa 3000 Meter
 - o Erfassung im Zeitraum von April bis Juni 2017
 - o sechs Erfassungstermine, verteilt über den Erfassungszeitraum
- e) Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung eines Fachbeitrages unter Berücksichtigung entsprechender Fachinformationen (Fachinformationssysteme, Musterprotokolle, Leitfäden der Bundesländer – zum Beispiel Hessen, VwV Artenschutz NRW 2016, siehe Punkt. 5 unter [10], [11], [12] und [13]).

1. Ermittlung der Wirkungen des Vorhabens

Anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Projektbeschreibung (siehe Anlage 2 und 3) sind die Wirkfaktoren, -pfade und -prozesse vom Auftragnehmer zu ermitteln. Summations- und Wechselwirkung sind zu beachten. Gefahreneigene Nutzung der Seen, die gem. § 7 Absatz 3 SächsSchiffVO verboten sind, müssen in die Wirkprognose einbezogen werden.

Bei der Erstellung der Wirkprognose ist zwischen motorbetriebenen Fahrzeugen verschiedener Varianten (E-Motor/Verbrennungsmotor, Motorleistung, Kraftstoff) sowie nichtmotorbetriebenen (Segel- und Paddelbooten) zu unterscheiden. Hinweise zu Störwirkungen durch Segelboote bietet die zur Verfügung gestellte Studie am Berzdorfer See (siehe Punkt 5 unter [7]). Die Auswirkungen der Fahrgastschiffahrt, der Wasserflugzeugnutzung auf dem See, von Jetbootnutzung, Kitesurfen und von Großveranstaltungen auf dem See sind ebenfalls auf ihre Wirkung auf die Vogelarten zu bewerten.

Die Ergebnisse des vorliegenden Schallschutzgutachtens sind in die Wirkprognose mit einzubeziehen.

Weitere dem Auftragnehmer aufgrund seiner Erfahrung bekannte Störfaktoren sind in die Erstellung der Wirkprognose einzubeziehen.

2. Erstellen einer artspezifischen Konfliktanalyse

Anhand der ermittelten Wirkungen des Vorhabens ist artspezifisch (eine Zusammenfassung zu funktionellen Gruppen ist möglich) eine Konfliktanalyse zu erstellen und festzustellen, ob Verbote gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten. Sollte sich bei der Untersuchung der Gesamtsituation aufdrängen, dass sich lokale Populationen auf die umliegenden Gewässer wie Lohsa II erstrecken, sind diese in die Betrachtung einzubeziehen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die konkrete Definition der lokalen Population zu legen (Störungsverbot).

3. Festlegung möglicher Vermeidungsmaßnahmen

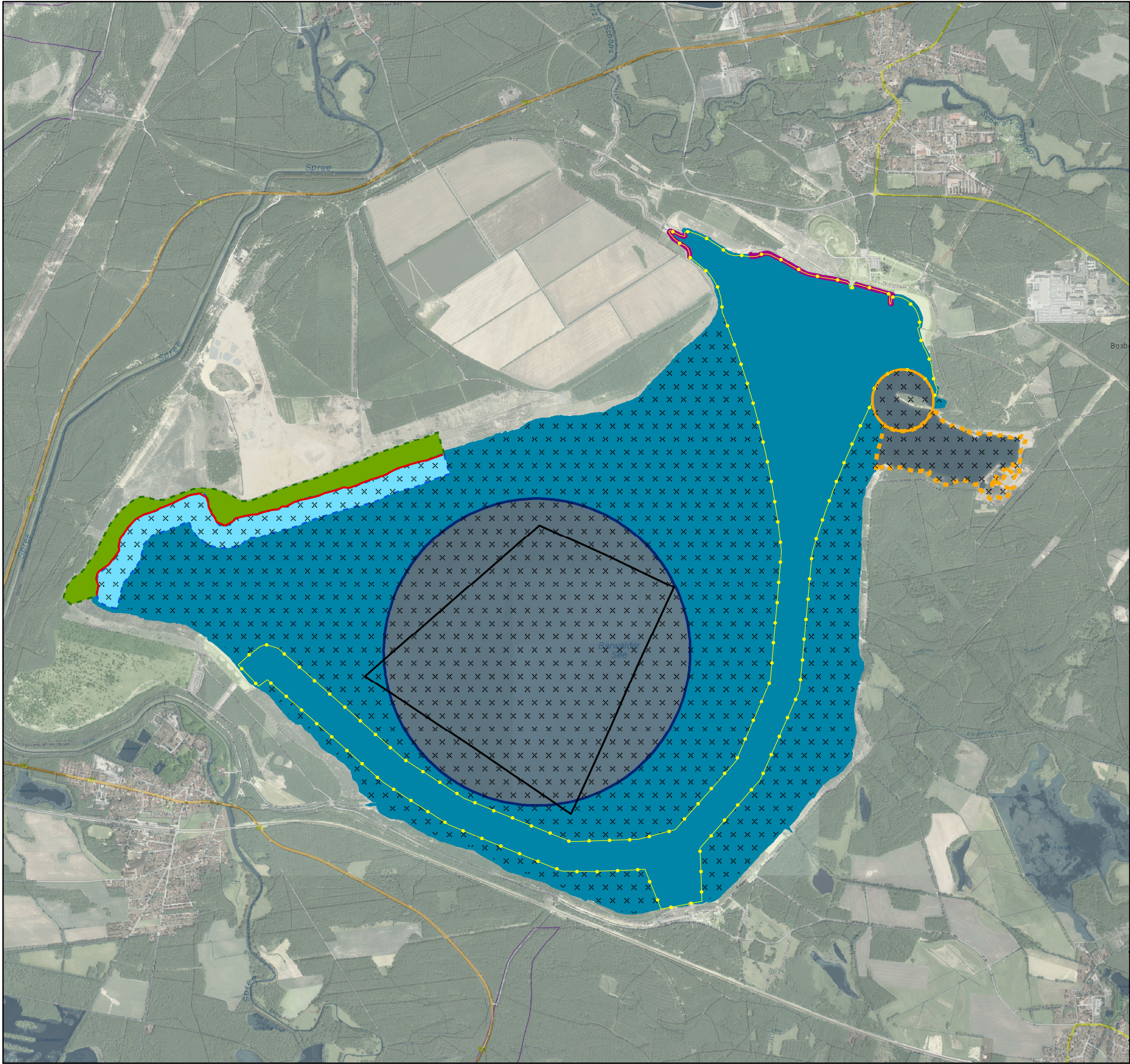
Für durch das Vorhaben ausgelöste Verbote sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Dabei ist die - bereits im AFB von 2011 (siehe Punkt 5 unter [6]) vorgeschlagene und mit wasserrechtlicher Genehmigung 2016 festgesetzte – Ruhezone (siehe Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3), bezüglich Erforderlichkeit, Größe, Lage und tages- sowie jahreszeitlicher Notwendigkeit zu bewerten. Zu prüfen ist auch, ob Flachwasserbereiche der bisherigen Schutzzone auf dem See durch Verschiebung der Grenzen oder zeitlicher Staffelung für die Angelfischerei zugänglich gemacht werden können, ohne die Nutzung der Schutzzone für geschützte Arten zu gefährden. Bei der Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese sich ausschließlich an die Allgemeinheit richten können. Es sind daher ausschließlich Maßnahmen wie die Beschränkung auf bestimmte Teilbereiche des Sees, zeitliche Begrenzungen, Begrenzung der Nutzungsarten et cetera möglich. Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen müssen praxistauglich und umsetzbar sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob Spaziergänger, Radfahrer, Badegäste und Wellenschlag zu Störungen der vorkommenden Arten am Bärwalder See führen.

4. Ausnahme/Befreiung

Bei prognostiziertem Eintreten von Verbotstatbeständen sind bei fehlenden Vermeidungsmaßnahmen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

5. Zusammenfassung

Es ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages zu erstellen. Diese muss eine gutachterliche Einschätzung der möglichen Nutzung des Sees (Einschränkung Teilbereiche, zeitliche Einschränkung, Einschränkung bestimmter bootstypbezogener Nutzungsarten im Sinne der Anlage 2 Nummer 2, Spalte 4 zu § 17 Absatz 2 Nummer 2 SächsWG) enthalten, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle möglich ist. In Abhängigkeit von den Erfassungsergebnissen 2017 ist ein Vorschlag zum Erfordernis und zur Ausgestaltung eines geeigneten Risikomanagements über den Erfassungszeitraum hinaus zu erarbeiten (begleitendes Monitoring).“



LEGENDE
Maßnahmen

- V1 Anlegeverbot 11.2. bis 31.10.
- V2 Uferschutzzone 11.2. bis 31.10.
- V3 zentrale Schutzzone in der Seemitte ganzjährig
- Sperrung des Sees im Winter
V4.1: 1.11. bis 31.3. keine Nutzung zulässig
V4.2: 1.10. bis 30.4. kein Kite-Surfen, Jetski und Flugverkehr zulässig
- V4.3 räumliche Beschränkung der Fahrgastschiffahrt (FGS) 1.11. bis 31.3. FGS im Korridor zulässig
- V5 Sperrung sensibler Bruthabitate an Land 21.3. bis 20.9.
- V6 Betretungsverbot Steinpackungen 11.4. bis 31.8
- V7.1 Schutzzone Uferschwalbe ganzjährig
- V7.2 Schutzzone Uferschwalbe 20.4. bis 10.9.
- nutzbare Seefläche ohne Auflagen vom 1.5. - 30.9.
- bisherige zentrale Schutzzone

AUFTRAGNEHMER:  AG Naturschutzzentrum
Region Dresden e.V.
Weixdorfstraße 15, 01129 Dresden
Tel.: 0351/8020033, Fax.: 0351/8020034
nsi-dresden@naturschutzzentrum.de

AUFTRAGGEBER: Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg
Tel.: 03573/84-0, Fax: 03573 84-4500

PROJEKT:
Artenschutzfachbeitrag zur vorhandenen und geplanten Nutzung des Bärwalder Sees im Rahmen der Feststellung der Fertigstellung

geprüft	02.03.2018	Schimkat	Planinhalt: Überblick Maßnahmen, Sperrzeiten sowie nutzbare Seefläche
bearbeitet	02.03.2018	M. Schimkat	
gezeichnet	02.03.2018	M. Schimkat	
Grundlage: Luftbilder: WMS des GeoSN			Maßstab: 1: 25.000
Karten-Nr: 7			0 0,25 0,5 Kilometer

